

Die Ex gestalkt: 1 Jahr und 5 Monate Haft

Der Fall:

Nach dem Beziehungs-Aus hat ein Mann aus Pescara seine Ex-Freundin wiederholt beschimpft, belästigt und aufgefordert, ihm wieder eine Chance zu geben. Dabei hat er die Frau per Telefon, SMS, im Internet-Chat aber auch in der Öffentlichkeit bedrängt – und einmal sogar leicht verletzt. Sie hat ihn daraufhin angezeigt.

Wie die Gerichte entschieden:

Das Landesgericht in Pescara hat 2011 den Mann in erster Instanz wegen der Straftatbestände des Stalkings, der Körperverletzung und der Nötigung verurteilt, ebenso das Oberlandesgericht von L'Aquila in zweiter Instanz: und zwar zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und 5 Monaten (Urteil Nr. 751/2012 vom 28. März 2013). Die Höhe des der Frau zustehenden Schadenersatzes ist in einem separaten Zivilverfahren festzustellen.

Der Mann hat dagegen zwar auch am Kassationsgerichtshof Rekurs eingereicht – allerdings ohne Erfolg. Vor wenigen Monaten fällte das Höchstgericht das Urteil, in dem es die Entscheidung der Vorinstanz bestätigte (Urteil Nr. 48332/15, hinterlegt am 7. Dezember 2015).

Der Mann hatte zu seiner Verteidigung erklärt, dass er zwar im Vorfeld vom Gericht angehalten worden war, sich von seiner Ex-Partnerin fern zu halten. Doch hätten sich die ihm angekreideten Vorfälle vor allem in Diskotheken und an einem Strand zugetragen, den beide bereits in Vergangenheit – auch gemeinsam – besucht hatten. Nicht zuletzt habe die Frau sogar jenes Lokal weiterhin aufgesucht, das ihr Ex selbst betrieb. Hätte sie sich vor ihm gefürchtet oder ihm



WICHTIGE URTEILE

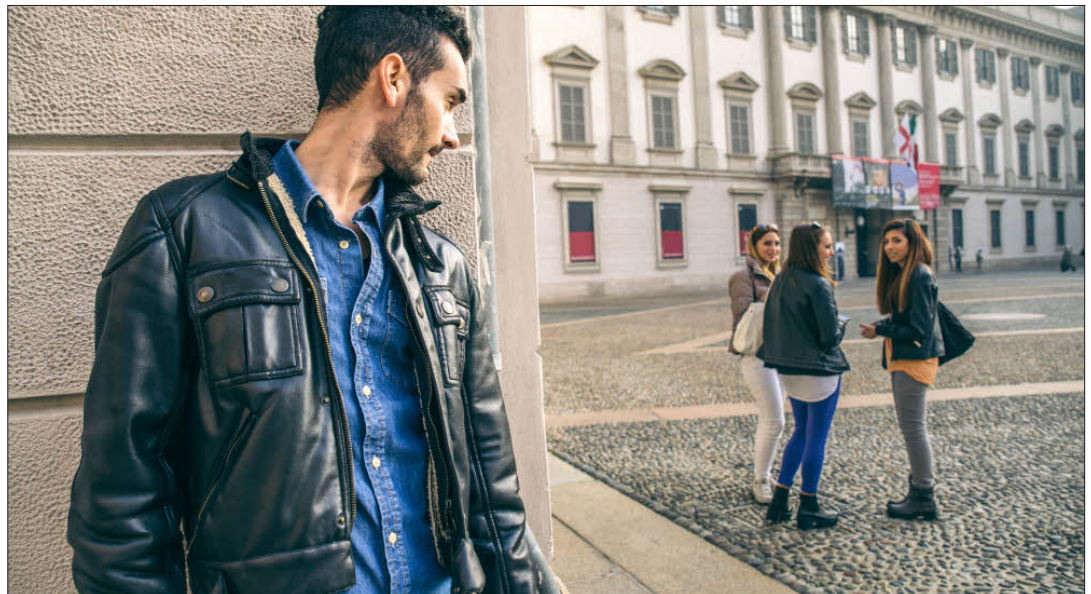
Fälle aus der Anwaltspraxis im Beruf

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen

Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554

E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it



Der Straftatbestand des Stalkings ist nicht nur dann erfüllt, wenn das Opfer schwere Angstzustände durchlebt oder um sein Leben fürchtet, sondern auch dann, wenn der Täter das Opfer zwingt, seine Lebensgewohnheiten zu ändern. Shutterstock

nicht mehr begegnen wollen, so hätte sie sich von diesen Orten fern gehalten, argumentierte der Mann. Seine Ex hätte doch annehmen müssen, ihn dort zu treffen. Daher könne man nicht von einer Verletzung der Privatsphäre der Ex-Freundin und von Stalking im Sinne des Artikels 612-bis des Strafgesetzbuches sprechen.

Doch auch vor dem Kassationsgerichtshof kam der Mann mit seiner Verteidigung nicht durch. Auch wenn sich die Frau vor dem Ex-Freund fürchtete und hoffte, ihm nicht mehr zu begegnen, so müsse ihr doch das Recht bleiben, sich bei Veranstal-

tungen oder in öffentlich zugänglichen Lokalen zu vergnügen. Vielmehr muss der Stalker sich laut den Höchststrichern von seinem Opfer fernhalten, auch wenn er es zufällig und an einem Ort antrifft, dessen Besuch dem Straftäter nicht ausdrücklich untersagt worden ist.

Weiters haben die Höchststrichter betont, dass der Straftatbestand des Stalkings nicht nur dann erfüllt ist, wenn das Opfer schwere Angstzustände durchlebt oder um die eigene physische und psychische Unversehrtheit und um jene von Familie und Freunden fürchtet. Sondern auch, wenn der Täter das Opfer

zwingt, seine Lebensgewohnheiten zu ändern, also wenn es beispielsweise gewisse Orte nicht mehr aufsuchen kann oder die Telefonnummer ändern muss. Auch muss sich das Nachstellen nicht zwingend über einen langen Zeitraum hinwegziehen. Bereits 2 belästigende Handlungen oder sogar wiederholte drohende Blicke können ausreichen, um von Stalking zu sprechen, wie der Kassationsgerichtshof mit 2 anderen im Vorjahr ergangenen Urteilen festgehalten hat.

© Alle Rechte vorbehalten

* *Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.*



Einfahrtstore
Garagentore
 Industrietore
 Schranken
 Umzäunungen
 Geländer
 Türen

SICHER

auch gegen
 Einbruch!



THALER
 Tore Schlosserei

Tel. 0473 448 880 info@tore-thaler.it www.tore-thaler.it